

## **Dienstanweisung zu Bereitschafts-/ Winterdiensten des Haustechnikpersonals / der Hausmeister KVL DA 18-2014**

Leipzig, 27.11.2014

1. Die vorliegende Dienstanweisung ist gültig für alle bei der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. angestellten Mitarbeiter der Bereiche Haustechnik / bzw. Hausmeister im Direktionsbereich der Stadt Leipzig (gesonderte Regelungen für andere Direktionsbereiche).
2. Alle angestellten Mitarbeiter der Bereiche Haustechnik / bzw. Hausmeister sind verpflichtet, Winterbereitschaftsdienst entsprechend Dienstplanung bzw. auf Anweisung der Vorgesetzten im Zeitraum 01.Oktober bis 31.März in den jeweils zugeteilten Objekten (i.d.R. Kindertageseinrichtungen) zu leisten.
3. Im Rahmen des Bereitschaftsdienstes ist dann basierend auf Eigeneinschätzung unverzüglich praktischer Winterdienst (Schneeberäumung, Abstumpfung der Gehwege, Frostsicherung techn. Einrichtungen etc.) zu leisten, wenn die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht dies aufgrund der Witterungsverhältnisse (Frost, Schneefall, Glätte, Eisregen etc.) erfordert. Im Zweifelsfalle sind die zuständigen Vorgesetzten ohne Zeitverlust zu konsultieren.
4. Durch die genannten Mitarbeiter sind laufend alle für die Realisierung des Winterdienstes erforderlichen Gerätschaften / Technik / Streumaterial ausreichend und in gebrauchsfähigem Zustand vor Ort vorzuhalten.
5. Geleistete Mehrstunden der genannten Mitarbeiter im Rahmen des Bereitschaftsdienstes / Winterdienstes werden im Arbeitszeitznachweis aufgeführt und durch die Einrichtungsleitung bestätigt.
6. Die tatsächlichen Einsatzstunden des genannten Personals werden an „normalen“ Wochentagen mit dem üblichen Stundensatz als Mehrstunden vergütet. Einsätze an Wochenenden und Feiertagen werden zusätzlich zur üblichen Vergütung mit 15,-€ je angefangener Einsatzstunde vergütet.
7. Die Auszahlung der Vergütung für Bereitschafts-/ Winterdienste erfolgt mit der Gehaltszahlung im nächsten Monat, der nach Erbringung der Leistung durch das entsprechende Personal erfolgt.
8. Entsprechend der Festlegungen der Dienstberatung des Haustechnikpersonals / der Hausmeister, werden durch Zusammenarbeit der entsprechenden Kooperationseinrichtungen die Bereitschafts- und Winterdienste auf höchstens zwei Wochenenden im Monat für jeden eingeteilten Mitarbeiter begrenzt.
9. Die Regelungen der vorliegenden Dienstanweisung sind mit dem Betriebsrat abgestimmt.
10. Schlussbestimmungen:  
Diese Anweisung tritt rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Matthias Heinz  
-Geschäftsführer-